

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 13, Frankfurt (Oder), 17. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 21.09.2021 S. 196
2. Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) S. 199
3. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 23.03.1999 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch S. 200
4. Städtebaulicher Rahmenplan Winterhafen Nord S. 201
5. Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Weg und Graben Lossow“ in Bahn-km 87,280 der Strecke 6153 Berlin – Guben in der Stadt Frankfurt (Oder), Ortsteil Lossow S. 201
6. Bebauungsplan BP-42-001 „Dorfgemeinschaftszentrum und Erweiterung der Wohnanlage Am Berg Rosengarten“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 202
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-55-001 „Unicaps im Technologiepark Frankfurt (Oder)“; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 204
8. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters S. 206
9. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 20/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) S. 210
10. Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von Januar 2021 bis Juli 2021 S. 211
11. Bekanntmachung – Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen S. 212
12. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.11.2021 S. 212

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
vom 21.09.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurde um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis ein Kerngebiet errichtet.

Das Kerngebiet schließt das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Für das Kerngebiet ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 a ff. Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. Für das Stadtgebiet südlich der Autobahn A12 wird entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 27. November 2020 die Jagd auf folgende Weise angeordnet:
 - a. Fallenjagd nach Kapazität
 - b. Einzeljagd
 - c. Erntejagd auf Anordnung der Stadt

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.
- II. Jagd ausübungsberechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **nur nach vorheriger Absuche der Flächen durch behördlich eingesetzte Personen oder unter behördlicher Aufsicht tätiger Personen und Meldung an das zuständige Veterinäramt, sowie unter Beachtung des Erlasses zur Änderung der Anordnung von Nutzungsverbieten und -beschränkungen nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zulässig.**
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern/Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagd ausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist grundsätzlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen. Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.

X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist durch beauftragtes und geschultes Personal unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Zusätzlich zu den o.g. Maßnahmen ordne ich folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

XII. Im Kerngebiet werden Zäune zur Segmentierung errichtet.

Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.

XIII.

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

2. Von den Verboten nach XIII Nr. 1. ausgenommen sind

- a) das Befahren oder Betreten des Waldes und der offenen Landschaft aufgrund von Gefahr im Verzug,
- b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- c) vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein,
- d) das Betreten des Waldes und der offenen Landschaften auf Wald- und Feldwegen östlich der B112 im nördlichen und südlichen Stadtgebiet.

Gemäß Schweinepest-Verordnung gelten für die Dauer der Sperrmaßnahmen **folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:**

1. Tierhalter haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Tierhalter haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

8. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
11. Gewonnenes Gras, Heu und Stroh darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
12. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels nicht verbracht werden.
13. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierversluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend Artikel 6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als Sperrzone II festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das Kerngebiet Maßnahmen zur Absperzung, insbesondere durch Errichten einer Zäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr. 1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Zäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschotung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung wurde durch das Veterinäramt im Kerngebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen.

Durch die Beruhigung der Infektionslage östlich der Bundesstraße B112 und die vollständig geschlossene feste Wildschweinbarriere entlang der B112 ist eine Bewegung des Schwarzwildes in Richtung Westen in diesem Bereich unwahrscheinlich, so dass das Betreten von Wald- und Feldwegen dort wieder möglich ist.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die **Punkte IV, VI und X** ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 03.08.2021 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Artikel 70, 71 Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3-6, 9-12 und 46 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goeßelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar.

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zu widerhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 21.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Richtlinie**zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)****1. Zuwendungszweck**

- 1.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) und dem Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. zur Sicherung des ehrenamtlichen Personalbestandes Zuwendungen zur Erfüllung der ihr auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung obliegenden Aufgaben sowie zur Gestaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr (Grundlage: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) und die Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, in Kraft getreten zum 1. Januar 2021).
- 1.2. Rechtsanspruch
Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art der Förderung

- 2.1. Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr für die Pflege und Ehrung der Kameradschaft, der Tradition und der Jugendarbeit.
- 2.2. Zuwendung für Dienstjubiläen nach Punkt 5.2.2. zur Würdigung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und in Umsetzung des Gesetzes über die Gewährung von Jubiläumspremien und pauschalierten Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 9]).
- 2.3. Zuwendung für die Verabschiedung nach Punkt 5.2.3. von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach mehr als 40 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst.
- 2.4. Bezuschussung des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. nach Punkt 5.2.4., der die Belange der Feuerwehr und ihrer Mitglieder vertritt und zur Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen der Stadt Frankfurt (Oder) beiträgt.
- 2.5. Zuwendung nach Punkt 5.2.5. mit dem Zweck der Ehrung verdienstvoller Feuerwehrleute.
- 2.6. Zur Würdigung der Leistung für Reinigung und Pflege der Feuerwehrgerätehäuser und deren Außenanlagen in Form eines Zuschusses je Ortswehr.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und/oder deren Kameraden
- 3.2. Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. und/oder dessen Kameraden

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von jährlich aktualisierten Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder), unterteilt in Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Alters- und Ehrenabteilung sowie Feuerwehrorchester und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V..

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Für die Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. soll eine jährliche Zuwendung erfolgen.

5.2. Bemessungsgrundlage

Bei der jährlichen Förderung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sind folgende Kostengruppen zugrunde gelegt:

5.2.1. Einsatzabteilung	18 €/Kamerad
Jugendfeuerwehr	12 €/Kamerad
Alters-/Ehrenabteilung	12 €/Kamerad
Feuerwehrorchester	12 €/Kamerad
5.2.2. „Medaille für Treue Dienste“ – 10 Jahre Kupfer	40 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ – 20 Jahre Bronze	60 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ – 30 Jahre Silber	85 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ – 40 Jahre Gold	125 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ – 50 Jahre Gold	150 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ – 60 Jahre Gold	160 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ – 70 Jahre Gold	170 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ – 75 Jahre Gold	180 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ – 80 Jahre Gold	190 €/Kamerad
Feuerwehrehrenzeichen in Silber	200 €/Kamerad
Feuerwehrehrenzeichen in Gold	210 €/Kamerad
Feuerwehrehrenzeichen der Sonderstufe Gold	220 €/Kamerad

- 5.2.3. In Würdigung langjähriger treuer Dienste werden zur Verabschiedung aus dem aktiven Dienst nach mehr als 40 Dienstjahren Kameraden mit einem Betrag von 160 €/Kamerad geehrt.

- 5.2.4. Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. werden jährlich mit 8,00 €/Kamerad gefördert.

- 5.2.5. Zur Ehrung verdienstvoller Feuerwehrleute wird für das Jahr 2021 einmalig ein Betrag von 8.000 € und ab dem Jahr 2022 jährlich ein Pauschalbetrag von 4.000 € zur Verfügung gestellt.

- 5.2.6. Zur Pflege und Reinigung der Feuerwehrgerätehäuser und deren Außenanlagen erhält jede Ortswehr pro Jahr 1.200,00 €.

6. Vorschlags- und Antragsverfahren

- 6.1. Die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und der Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. legen der Stadt bis spätestens zum 30. April die Anträge für das Folgejahr für die Haushaltsplanung vor.

7. Zahlungsweise

Die Zuwendung nach Punkt 5.2.1. bis 5.2.3. und 5.2.6. erfolgt jährlich im September zweckgebunden über den Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. an die Freiwillige Feuerwehr.

Die Zuwendungen nach Punkt 5.2.4. erfolgen zweckgebunden zur satzungsgemäßen Verwendung im Mai jeden Jahres an den Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V.. Die Zuwendung nach Punkt 5.2.5. erfolgt jährlich zweckgebunden bis November jeden Jahres an den Stadtfeuerwehrverband.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindungen sind Verwendungsnachweise bis zum 01.04. des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 29, Nr. 10 vom 10. Oktober 2018, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 04.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 23.03.1999 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) i. V. mit §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 28.10.2021 die folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 24.03.1999 nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) hat am 25.02.1999 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen (Beschl.-Nr. 99/4/131).

Im zurückliegenden Durchführungszeitraum der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ konnten zahlreiche Sanierungsziele erreicht und wichtige Vorhaben umgesetzt werden. Gleichzeitig sind wichtige Ziele des Neuordnungskonzeptes für das Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ in zentralen Bereichen bisher nicht erreicht worden. Es ist daher notwendig, die Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2030 zu verlängern um die wesentlichen Sanierungsziele innerhalb dieser Zeit erreichen und die notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können.

Gemäß § 235 Absatz 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB kann die Frist durch Beschluss verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann.

Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und eine entsprechende Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.12.2030 beschlossen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der ersten Änderungssatzung entspricht dem Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 24.03.1999.

§ 2 Durchführungsfrist

Der Durchführungszeitraum für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme und die Geltungsdauer der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird bis zum 31.12.2030 verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 24.03.1999 bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Frankfurt (Oder), 04.11.2021

Siegel René Wilke
Oberbürgermeister

Hinweise:

Auf die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Jedermann hat die Möglichkeit, den Beschluss sowie die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 23.03.1999 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) während der allgemeinen Sprechzeiten einzusehen und über deren Inhalte Auskunft zu verlangen.

Die Satzung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z/Sanierung und Stadterneuerung).

Frankfurt (Oder), den 08.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Städtebaulicher Rahmenplan Winterhafen Nord

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 28.10.2021 den städtebaulichen Rahmenplan Winterhafen Nord als informelle Planung beschlossen.

Der städtebauliche Rahmenplan ist als Grundlage in Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird im Westen durch die Herbert-Jensch-Straße und im Osten durch die Wasserflächen der Oder begrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet an der Straße Am Winterhafen und im Norden an der Straße Am Schlachthof. Das Plangebiet umfasst – Wasser eingeschlossen – eine Fläche von 48 ha.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann neben dem städtebaulichen Rahmenplan Winterhafen Nord im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden. Der städtebauliche Rahmenplan Winterhafen Nord wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z/Rahmenplanungen).

Frankfurt (Oder), den 08.11.2021

René Wilke
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Weg und Graben Lossow“ in Bahn-km 87,280 der Strecke 6153 Berlin – Guben in der Stadt Frankfurt (Oder), Ortsteil Lossow

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 1. September 2021, Az. 511ppü/020-2300#004, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 24.11.2021 bis 07.12.2021 im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Frankfurt (Oder), den 08.11.2021

René Wilke
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-42-001 „Dorfgemeinschaftszentrum und Erweiterung der Wohnanlage Am Berg Rosengarten“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 28.10.2021 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-42-001 „Dorfgemeinschaftszentrum und Erweiterung der Wohnanlage Am Berg Rosengarten“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmende Fläche geändert werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan soll in einem zweigeteilten Geltungsbereich im Ortsteil Rosengarten der Stadt Frankfurt (Oder) aufgestellt werden. Das Plangebiet des Teilbereiches A wird nördlich durch einen Grünstreifen, westlich durch die Hauptstraße, östlich durch einen Ackersaum und südlich durch das Grundstück der Hauptstraße 12 begrenzt.

Der Teilbereich B wird nördlich durch die Hauptstraße und westlich durch die Grundstücke der Wohnanlage Am Berg begrenzt. Die Gesamtfläche des zweigeteilten Geltungsbereiches beträgt ca. 5,66 ha.

Ziele und Zwecke der PlanungTeilbereich A:

Es soll eine planungsrechtliche Sicherung der derzeit in Planung befindlichen Feuerwehr erfolgen. Ziel ist eine Spiel-, Erholungs- und Gemeinschaftsstätte in Form eines Dorfgemeinschaftszentrums (u.a. Spielplatz, Festplatz, Gemeindehaus...). Dadurch wird die Klarstellung der Nutzung und der Häufigkeit von Veranstaltungen gesichert.

Teilbereich B:

Die vorhandene Wohnanlage „Am Berg“ soll erweitert werden. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich in Bahnhofpunktnähe des RE1. Damit ist eine Wohnnutzung für Berufspendler möglich. Die Grundstücke werden veräußert, einer Bebauung zugeführt und somit Einwohner gehalten bzw. gewonnen. Die Erweiterung soll dazu beitragen, den Mangel an Bauflächen, insbesondere im Segment der Einfamilienhäuser in einem Ortsteil zu mindern und den Wohnbedarf in unmittelbarer Bahnnähe zu decken.

Ortserweiterung und Dorfgemeinschaftszentrum liegen in räumlicher Nähe. Die gleichzeitige Planung und Nutzung der nahegelegenen Dorfgemeinschaftsfläche führt dazu, dass keine separate Ausstattung der Wohnanlagenerweiterung mit Kinderspielflächen erforderlich wird. Gleichzeitig wird die Wohn- und Ausstattungsqualität der Wohnanlage verbessert.

Entsprechend der Nutzungen soll für diese Areale parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die

Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Termine sind in der Zeit vom 18.11.2021 bis einschließlich 02.12.2021 vorab telefonisch unter 0335/552 6107 oder per E-Mail Antje.Pilchowski@frankfurt-oder.de während der allgemeinen Sprechzeiten anzumelden und zu vereinbaren.

Weiterhin können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 15.12.2021, Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt) zur Planung abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

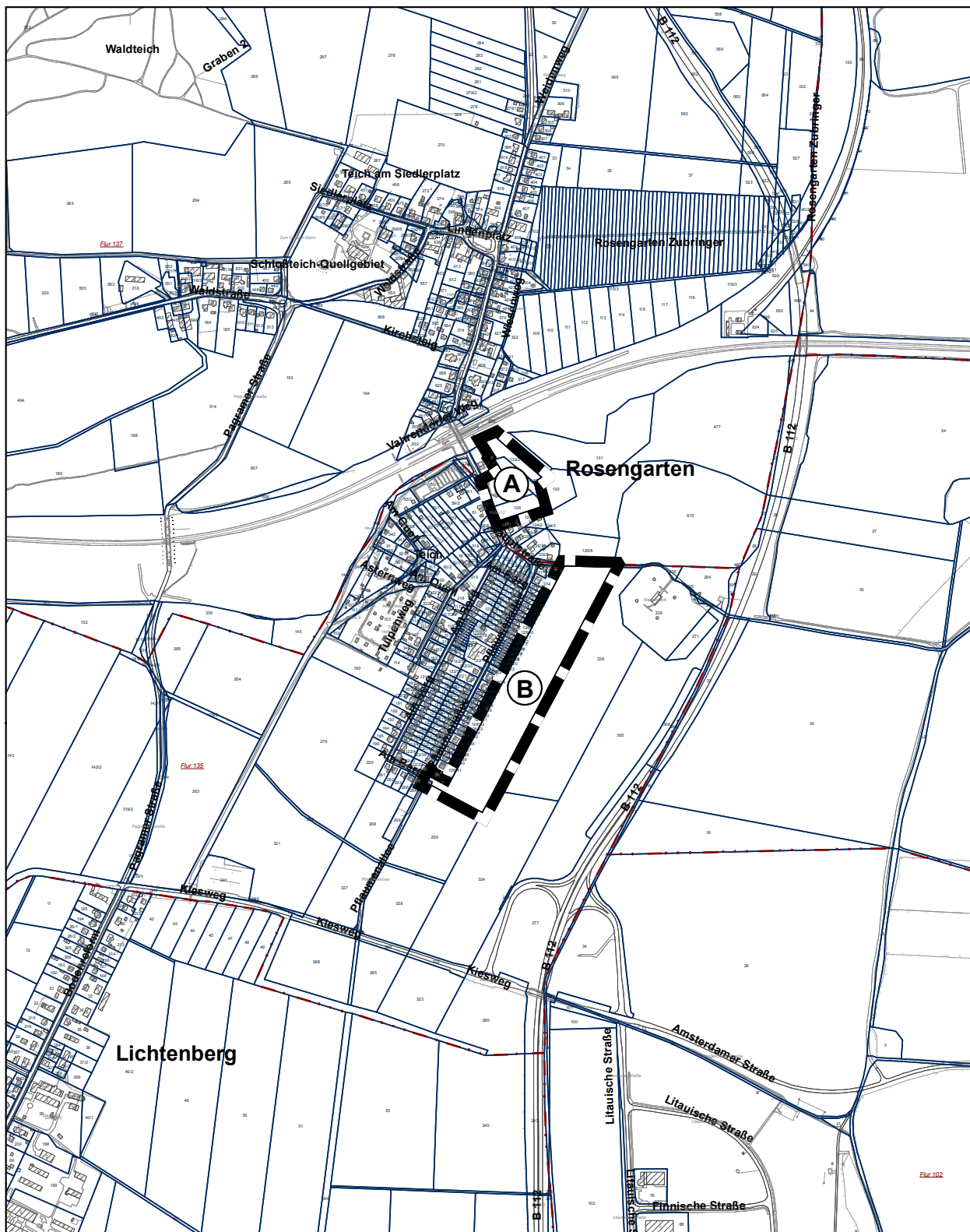
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch und Brandenburgischer Bauordnung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 203)

Frankfurt (Oder), den 08.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 202)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-42-001 "Dorfgemeinschaftszentrum und
Erweiterung der Wohnanlage Am Berg Rosengarten"

Maßstab 1 : 10.000

Anlage 1

Stand: 29.03.2021



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-55-001
„Unicaps im Technologiepark Frankfurt (Oder)“;
Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Zeit
und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 28.10.2021 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-55-001 „Unicaps im Technologiepark Frankfurt (Oder)“ aufzustellen.

Für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes des BP-93-005 „Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) – 1. Änderung“.

Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Osten durch die Straße „Im Technologiepark“ begrenzt. Im Süden verläuft der Geltungsbereich nördlich des angrenzenden Fuß- und Radweges zwischen dem Grundstück Im Technologiepark 6 und dem Plangebiet selbst. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 1,23 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Die advides AG hat die Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur „Erweiterung der Forschungs- und Produktionsanlage UNICAPS GmbH“ beantragt.

Die vom geplanten Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-93-005 „Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) – 1. Änderung“. Das geplante Bauvorhaben ist im Rahmen der bestehenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht umsetzbar und somit nicht zulässig. Über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Bauvorhaben angepasst werden. Das Verfahren ermöglicht eine umfassende Auseinandersetzung mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, der Grundflächenzahl, dem Maß der baulichen Nutzung mit Vollgeschossen und Grundflächenzahl, der überbaubaren Grundstücksfläche bestehend aus Baugrenzen und Baulinien, einer Auseinandersetzung mit dem Immissions- und Erschütterungsschutz sowie der verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Termine sind in der Zeit vom 18.11.2021 bis ein-

schließlich 02.12.2021 vorab telefonisch unter 0335/552 6107 oder per E-Mail Antje.Pilchowski@frankfurt-oder.de während der allgemeinen Sprechzeiten anzumelden und zu vereinbaren.

Weiterhin können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 15.12.2021, Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt) zur Planung abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

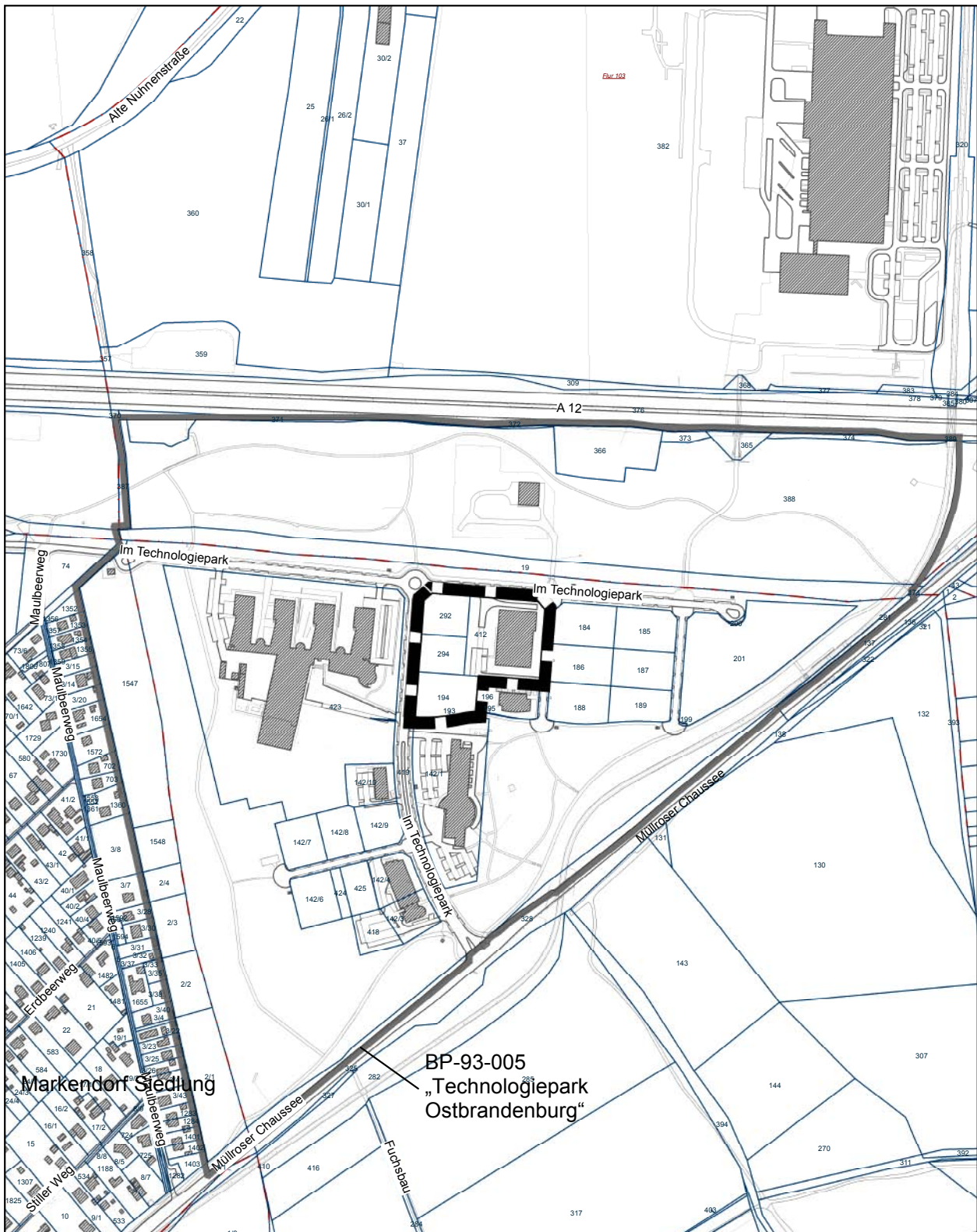
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch und Brandenburgischer Bauordnung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 205)

Frankfurt (Oder), den 08.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 204)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-55-001 „Unicaps im Technologiepark Frankfurt (Oder)“

Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 07.07.2021

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Dezernat II



Öffentliche Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarten der Flur 54 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurde die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	54	1
Frankfurt (Oder)	54	2
Frankfurt (Oder)	54	3/1
Frankfurt (Oder)	54	3/2
Frankfurt (Oder)	54	4/1
Frankfurt (Oder)	54	4/2
Frankfurt (Oder)	54	5/1
Frankfurt (Oder)	54	5/2
Frankfurt (Oder)	54	6/1
Frankfurt (Oder)	54	7/1
Frankfurt (Oder)	54	7/2
Frankfurt (Oder)	54	8
Frankfurt (Oder)	54	9/1
Frankfurt (Oder)	54	9/2
Frankfurt (Oder)	54	10
Frankfurt (Oder)	54	11
Frankfurt (Oder)	54	12
Frankfurt (Oder)	54	13
Frankfurt (Oder)	54	14
Frankfurt (Oder)	54	15
Frankfurt (Oder)	54	16
Frankfurt (Oder)	54	17
Frankfurt (Oder)	54	18
Frankfurt (Oder)	54	19
Frankfurt (Oder)	54	20
Frankfurt (Oder)	54	21
Frankfurt (Oder)	54	26
Frankfurt (Oder)	54	27
Frankfurt (Oder)	54	30
Frankfurt (Oder)	54	31
Frankfurt (Oder)	54	32
Frankfurt (Oder)	54	33/2
Frankfurt (Oder)	54	35/2
Frankfurt (Oder)	54	38
Frankfurt (Oder)	54	39
Frankfurt (Oder)	54	40/2
Frankfurt (Oder)	54	41/2
Frankfurt (Oder)	54	42
Frankfurt (Oder)	54	43
Frankfurt (Oder)	54	44
Frankfurt (Oder)	54	45

Frankfurt (Oder)	54	46
Frankfurt (Oder)	54	48
Frankfurt (Oder)	54	49
Frankfurt (Oder)	54	50
Frankfurt (Oder)	54	51
Frankfurt (Oder)	54	66
Frankfurt (Oder)	54	74/2
Frankfurt (Oder)	54	75/2
Frankfurt (Oder)	54	76
Frankfurt (Oder)	54	77
Frankfurt (Oder)	54	78
Frankfurt (Oder)	54	79
Frankfurt (Oder)	54	80
Frankfurt (Oder)	54	81
Frankfurt (Oder)	54	82
Frankfurt (Oder)	54	83
Frankfurt (Oder)	54	84
Frankfurt (Oder)	54	85
Frankfurt (Oder)	54	86
Frankfurt (Oder)	54	87
Frankfurt (Oder)	54	88
Frankfurt (Oder)	54	89
Frankfurt (Oder)	54	90
Frankfurt (Oder)	54	91
Frankfurt (Oder)	54	92
Frankfurt (Oder)	54	93
Frankfurt (Oder)	54	96
Frankfurt (Oder)	54	102
Frankfurt (Oder)	54	109
Frankfurt (Oder)	54	113
Frankfurt (Oder)	54	117
Frankfurt (Oder)	54	118

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 24.11.2021 bis 24.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 04.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarten der Flur 5 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurde die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	5	1-3
Frankfurt (Oder)	5	4/1
Frankfurt (Oder)	5	4/2
Frankfurt (Oder)	5	5/1
Frankfurt (Oder)	5	5/2
Frankfurt (Oder)	5	5/3
Frankfurt (Oder)	5	6 - 9
Frankfurt (Oder)	5	10/1
Frankfurt (Oder)	5	10/3
Frankfurt (Oder)	5	10/4
Frankfurt (Oder)	5	12/1
Frankfurt (Oder)	5	12/2
Frankfurt (Oder)	5	12/3
Frankfurt (Oder)	5	13
Frankfurt (Oder)	5	14/1
Frankfurt (Oder)	5	14/3
Frankfurt (Oder)	5	14/4
Frankfurt (Oder)	5	17 - 21
Frankfurt (Oder)	5	23 - 25
Frankfurt (Oder)	5	29
Frankfurt (Oder)	5	31
Frankfurt (Oder)	5	33

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 24.11.2021 bis 24.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 04.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarten der Flur 6 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurde die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	6	15
Frankfurt (Oder)	6	16/2
Frankfurt (Oder)	6	33/1
Frankfurt (Oder)	6	33/2
Frankfurt (Oder)	6	35/2
Frankfurt (Oder)	6	36
Frankfurt (Oder)	6	37
Frankfurt (Oder)	6	38/2
Frankfurt (Oder)	6	40
Frankfurt (Oder)	6	51
Frankfurt (Oder)	6	52
Frankfurt (Oder)	6	54
Frankfurt (Oder)	6	56
Frankfurt (Oder)	6	57
Frankfurt (Oder)	6	59
Frankfurt (Oder)	6	60
Frankfurt (Oder)	6	61
Frankfurt (Oder)	6	65
Frankfurt (Oder)	6	67
Frankfurt (Oder)	6	69
Frankfurt (Oder)	6	70
Frankfurt (Oder)	6	74
Frankfurt (Oder)	6	84
Frankfurt (Oder)	6	90
Frankfurt (Oder)	6	91
Frankfurt (Oder)	6	93

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 24.11.2021 bis 24.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 04.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarten der Flur 4 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurde die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	4	1/1
Frankfurt (Oder)	4	1/2
Frankfurt (Oder)	4	1/3
Frankfurt (Oder)	4	2/1
Frankfurt (Oder)	4	3
Frankfurt (Oder)	4	5/1
Frankfurt (Oder)	4	5/2
Frankfurt (Oder)	4	6/3
Frankfurt (Oder)	4	6/5
Frankfurt (Oder)	4	8/1
Frankfurt (Oder)	4	8/7
Frankfurt (Oder)	4	12
Frankfurt (Oder)	4	14
Frankfurt (Oder)	4	16 - 18
Frankfurt (Oder)	4	24
Frankfurt (Oder)	4	25/1
Frankfurt (Oder)	4	28
Frankfurt (Oder)	4	29
Frankfurt (Oder)	4	31 - 33
Frankfurt (Oder)	4	35
Frankfurt (Oder)	4	38

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 24.11.2021 bis 24.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 04.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarten der Flur 7 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurde die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	7	4/4
Frankfurt (Oder)	7	4/5
Frankfurt (Oder)	7	4/7
Frankfurt (Oder)	7	4/8
Frankfurt (Oder)	7	5/2
Frankfurt (Oder)	7	5/4
Frankfurt (Oder)	7	5/6
Frankfurt (Oder)	7	6/1
Frankfurt (Oder)	7	6/2
Frankfurt (Oder)	7	7/5
Frankfurt (Oder)	7	22
Frankfurt (Oder)	7	24 - 27
Frankfurt (Oder)	7	34
Frankfurt (Oder)	7	35
Frankfurt (Oder)	7	37
Frankfurt (Oder)	7	38
Frankfurt (Oder)	7	40 - 49
Frankfurt (Oder)	7	51 - 55
Frankfurt (Oder)	7	59 - 64
Frankfurt (Oder)	7	68
Frankfurt (Oder)	7	70
Frankfurt (Oder)	7	72
Frankfurt (Oder)	7	75

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 24.11.2021 bis 24.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 04.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarten der Flur 8 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurde die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	8	1-11
Frankfurt (Oder)	8	13 - 15
Frankfurt (Oder)	8	17 - 21
Frankfurt (Oder)	8	23
Frankfurt (Oder)	8	26/2
Frankfurt (Oder)	8	28
Frankfurt (Oder)	8	31
Frankfurt (Oder)	8	32
Frankfurt (Oder)	8	37
Frankfurt (Oder)	8	38
Frankfurt (Oder)	8	42
Frankfurt (Oder)	8	50
Frankfurt (Oder)	8	52
Frankfurt (Oder)	8	53
Frankfurt (Oder)	8	55

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 24.11.2021 bis 24.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 04.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarte der Flur 118 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Gleichzeitig wurde der Gebäudebestand aktualisiert und wenn notwendig die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 24.11.2021 bis 24.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 04.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 20/2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

hier: Bekanntgabe der Überschreitung des Wertes einer Sieben-
Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von 20;
Erfordernis von Testnachweisen

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner*innen (Sieben-Tage-Inzidenz) kumulativ mehr als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, gilt (wieder) die in der „Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg“ (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Überschreitung (vgl. § 6 Absatz 3 Sätze 4 und 5 der 3. SARS-CoV-2-UmgV).

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz an den letzten fünf Tagen ununterbrochen den maßgeblichen **Schwellenwert von 20** überschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

24. September 2021:	21,0,
25. September 2021:	24,6,
26. September 2021:	24,6,
27. September 2021:	24,6,
28. September 2021:	24,6.

Damit gilt die vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Testnachweis) wieder ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe der Überschreitung, mithin ab dem 29. September 2021.

In den Fällen des § 13 Absatz 3 (sexuelle Dienstleistungen) und der §§ 22 bis 24 (Diskotheken, Clubs und Festivals; Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens; Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen) sowie für die Ausübung von Kontaktsport nach § 18 Absatz 1 der 3. SARS-CoV-2-UmgV bestand bislang die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises fort.

Nunmehr sind zusätzlich auch in folgenden Fällen Testnachweise vorzulegen:

- a) für den Zutritt zu **Veranstaltungen** im Sinne von § 10 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucher*innen sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucher*innen,
- b) bei **körpernahen Dienstleistungen** im Sinne von § 13 der 3. SARS-CoV-2-UmgV ohne Tragepflicht einer medizinischen Maske,
- c) für den Zutritt zu Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von § 14 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; die Vorlagepflicht gilt nicht für Gäste, die in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden oder die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte aufsuchen,
- d) für die **Beherbergung** von Gästen im Sinne von § 15 der 3. SARS-CoV-2-UmgV
- e) für die **Beförderung** von Fahrgästen im Sinne von § 16 der 3. SARS-CoV-2-UmgV,
- f) für den Zutritt zu **Sportanlagen in geschlossenen Räumen** nach § 18 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergeb-

nis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig,

- g) für den Zutritt zu **Innen-Spielplätzen** im Sinne von § 19 der 3. SARS-CoV-2-UmgV,
- h) für den Zutritt zu **Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen** als Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne von § 20 Absatz 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucher*innen,
- i) für den Zutritt zu **Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Freibädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren** als Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne von § 20 Absatz 5 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; die Vorlagepflicht gilt nicht für Freibäder,
- j) für **Zusammenkünfte künstlerischer Amateuerensembles** im Sinne von § 21 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; dies gilt nicht für Ensembles, bei denen nicht gesungen wird und keine Blasinstrumente gespielt werden,
- k) für Teilnehmende sowie Lehrkräfte an **Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen** im Sinne von § 25 der 3. SARS-CoV-2-UmgV in dem dort bestimmten Umfang.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt gemäß § 6 Absatz 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV nicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
- vorbehaltlich des § 24 Absatz 1 bis 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV unter bestimmten Bedingungen für Schüler*innen,
- für geimpfte Personen („eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist“) nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- für genesene Personen („eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist“) nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, wenn in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 unterschreitet und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, die in der 3. SARS-CoV-2-UmgV vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung wieder in dem o. g. Umfang nach den Buchstaben a) bis k) entfällt.

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses
im Zeitraum von Januar 2021 bis Juli 2021**Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 18.01.2021:

Grundstücksverkauf – Grund und Boden in Größe von 14.660 m² des Grundstückes der Flur 120, Flurstück 220 im GVZ Süd
Vorlage - 20/HO/0545

Grundstücksankauf – Grund und Boden des Grundstückes südliche Nordstraße, Flur 120, Flurstück 20 in Größe von 20.000,00 m² im Industriegebiet A12
Vorlage - 20/HO/0614

Grundstücksverkauf – Beschlussaufhebung – Grund und Boden einer Teilfläche in Größe von ca. 11.000 m² des Grundstücksareals Lossower Straße/Müllroser Chaussee in Frankfurt (Oder), Flur 105, Flurstücke 89/1, 183, 185, 187 und 191
Vorlage - 20/HO/0616

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: "Rückbau BW 28 Fußgängerbrücke "Am alten Wasserturm" in Frankfurt (Oder) und Rückbau Pfeilerscheiben BW 34 "Schwarze Brücke" in Frankfurt (Oder)"
Vorlage - 20/HO/0623

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 08.02.2021:

Kreditaufnahme im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 aus der Haushaltssatzung 2019/2020
Vorlage - 20/HO/0586
Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2019/ 2020, hier Haushaltsjahr 2019, die endgültige Aufnahme eines Investitionskredit in Höhe von 3.622.200 € zur Finanzierung von Investitionen.

Klageerhebung der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezüglich des Bescheides vom 27.01.2021 zum Ausgleich der Mehrbelastung im Zuge der Erweiterung des Anspruchs auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Jahr 2021
Vorlage - 21/HO/0667
Der Haupt- und Ordnungsausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, fristgerecht Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27.01.2021 über die Höhe der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2021 bezüglich der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV) zu erheben.

Verhandlungsvergabeverfahren nach UVgO für die "Erbringung von Kopierleistungen für die Stadt Frankfurt (Oder) im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.03.2026"
Vorlage - 21/HO/0655

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 01.03.2021:

Verhandlungsverfahren nach der Vergabeverordnung VgV für die Maßnahme: "Teilsanierung Schwimmhalle, Rathenaustraße 5 in Frankfurt (Oder) – Planungsleistungen für Gebäude und Innenräume und Technische Ausrüstung nach HOAI als Gesamtleistung, Leistungsphasen 3 bis 9"
Vorlage - 21/HO/0679

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: "Robert-Havemann-Straße in Frankfurt (Oder), Los 1 – Straßenbau"
Vorlage - 21/HO/0680

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: "GVZ-Süd in Frankfurt (Oder), 2. Bauabschnitt – Anbindung an die B 112, Straßenbau"
Vorlage - 21/HO/0681

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 22.03.2021:

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Medientechnik für Schulen der Stadt Frankfurt (Oder), Los 1 – Lieferung von PC's, Notebooks und Monitoren"
Vorlage - 21/HO/0712

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 12.04.2021:

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Servertechnik 2021 aus dem DigitalPakt 2019 - 2024 für die Schulen der Stadt Frankfurt (Oder)"
Vorlage - 21/HO/0744

Offenes Verfahren nach VgV für die Maßnahme: "Digitale Ausstattung mit mobilen Endgeräten aus dem Digitalpakt 2021 - 2024 für Schulen der Stadt Frankfurt (Oder), Los 1 ü Lieferung von mobilen Endgeräten – Ladekoffer inkl. Tablets (mit Einweisung und Schulung der Nutzer)"
Vorlage - 21/HO/0733

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 03.05.2021:

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU für die Maßnahme: Ersatzneubau Haus II der Oberschule "Ulrich von Hutten", Große Müllroser Straße 16 in Frankfurt (Oder), Freiflächengestaltung
Vorlage - 21/HO/0751

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 31.05.2021:

Verhandlungsvergabeverfahren nach UVgO – nach erfolgloser Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung nach UVgO – zur Maßnahme: "Kauf eines Tragkraftspritzenfahrzeugs für die Feuerwehr Frankfurt (Oder)"
Vorlage - 21/HO/0760

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 14.06.2021:

Grundstücksveräußerung – Grund und Boden der Grundstücke Thomas-Alva-Edison-Straße/Nicolaus-August-Otto-Straße im Gewerbegebiet Markendorf, Flur 133, Flurstücke 751, 752, 753 und 968 in Gesamtgröße von 16.437 m²
Vorlage - 21/HO/0780

Offenes Verfahren nach VOB/A – EU zur Maßnahme: "Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), Los 32 – Tischlerarbeiten Türen und Holzaußentüren"
Vorlage - 21/HO/0793

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Dienstleistungsvertrag Poststelle für die Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2023, mit der Möglichkeit für den Auftraggeber zur Verlängerung um ein weiteres Jahr bis zum 30.06.2024"
Vorlage - 21/HO/0783

außerordentliche Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 07.07.2021:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: Errichtung eines festen Wildschutzzaunes in Frankfurt (Oder) - Maßnahme gegen die Afrikanischen Schweinepest, Los 3 – ASP-Zaun, westlicher Teilabschnitt Frankfurt (Oder)
Vorlage - 21/HO/0836

Frankfurt (Oder), 22.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!**

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Bekanntmachung**Liste der Fundtiere – Stand 01.11.2021**

Funddatum	Fundtiere
01.09.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2021
15.09.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, tricolor, geb. 2016
06.10.2021	Kaninchen, männlich, grau, geb. 2019
06.10.2021	Kaninchen, männlich, braun, geb. 2019
12.10.2021	Britisch Kurzhaar, weiblich, grau, geb. 2019
23.10.2021	2 Spaniel-Mischlinge, weiblich, tricolor, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

